

# Fehlen in der Oberstufe – bitte unbedingt beachten!

(i.W. auf Grundlage des Schulgesetzes NRW und des Schulgesetzes des Erzbistums Köln)

## 1. Fehlen im regulären Unterricht

- Wenn wegen **Krankheit** oder aus anderen **nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen** die Schule nicht besucht werden kann, so ist die Schule **unverzüglich** zu benachrichtigen.
- Bei jedem Fehlen muss ein **Entschuldigungsbogen** (Download auf der Homepage) ausgefüllt werden und von den Erziehungsberechtigten (bis zur Volljährigkeit) unterschrieben werden. Dieser wird **in der jeweils ersten Kursstunde** nach dem Ende des Fehlens **unaufgefordert** dem/der Fachlehrer/in vorgelegt, der/die dies im Kursheft vermerkt. Falls man auch nach Rückkehr in die Schule weiterhin in einem Kurs fehlen sollte, ist die Lehrkraft innerhalb von 14 Tagen selbstständig aufzusuchen und um die Abzeichnung des Entschuldigungsbogens zu bitten.
- Der Entschuldigungsbogen ist im eigenen Interesse immer mitzuführen und mindestens bis zum Halbjahreswechsel aufzubewahren, denn nur mit ihm kann später belegt werden, dass eine Entschuldigung vorgelegen hat.
- Bei **längeren Fehlzeiten** muss spätestens **nach einer Woche** und dann wöchentlich eine **Zwischenmitteilung** durch die Eltern an das Sekretariat und die Stufenleitung erfolgen. Zur Vereinfachung muss für diese längeren Fehlzeiten nicht der übliche Bogen ausgefüllt werden, sondern es gibt ein anderes Formular bei der Jahrgangsstufenleitung (bitte sofort nach Rückkehr aufsuchen!).
- Werden Stunden nicht oder nicht rechtzeitig entschuldigt oder liegt keine Beurlaubung vor, sind die Fehlstunden **unentschuldigt**. Unentschuldigte Fehlstunden bedeuten, dass die Leistung aus vom Schüler/der Schülerin zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar ist und als **ungenügend** gewertet wird.
- Bei längeren Fehlzeiten bitten wir um die Vorlage eines ärztlichen Attests. Auch bei **begründeten Zweifeln** an der **Glaubwürdigkeit** der Entschuldigungen kann die Schule die **Vorlage eines ärztlichen Attestes**, ggfs. sogar eine Vorstellung beim Amtsarzt verlangen.
- **Verspätungen** werden in den Kursheften protokolliert und als Fehlzeiten gerechnet.

## 2. Fehlen bei Klausuren

Wenn eine Klausur wegen Krankheit versäumt wird, **muss** Folgendes geschehen, damit die Klausur nachgeschrieben werden kann (sonst wird sie mit „ungenügend“ gewertet):

- Telefonische Benachrichtigung der Schule (Sekretariat, nicht Lehrkraft oder Stufenleitung) durch die Erziehungsberechtigten am Klausurmorgen, möglichst vor 8 Uhr.

- Spätestens bis zum nächsten Schultag Vorlage eines vom Arzt/der Ärztin selbst unterschriebenen Attests für den Klausurtermin im Sekretariat. (Unterschriften des Praxispersonals und Bescheinigungen über einen Arztbesuch gelten nicht). Dann wird der Termin der Nachschreibeklausur festgelegt, der sehr zeitnah liegen kann.

## 3. Beurlaubungen

- Wenn ein notwendiges Fehlen vorhersehbar ist, muss **rechtzeitig vorher** mit dem Entschuldigungsformular eine Beurlaubung beantragt werden. Dabei gilt: Bis zu einen Tag kann die Stufenleitung beurlauben, mehrere Tage und Tage vor oder nach Ferien nur die Schulleitung.
- **Arztbesuche, Führerscheinprüfungen und Vorstellungsgespräche** sind keine nicht vorhersehbaren zwingenden Gründe. Diese Termine sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. In Ausnahmefällen müssen auch für derartige Termine vorher **Beurlaubungen bei der Jahrgangsstufenleitung** beantragt werden. **Klausurtermine gehen in jedem Fall vor.**

## 4. Sportunfähigkeit

- Bei **vorübergehender Sportunfähigkeit** muss der Sportlehrkraft ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden. Es besteht weiterhin **Anwesenheitspflicht** im Sportunterricht. Ggf. werden in Absprache mit der Lehrkraft Ersatzleistungen erbracht.
- Bei **längerfristiger Sportunfähigkeit** muss ein entsprechendes Attest sowohl dem Sportlehrer als auch der Jahrgangsstufenleitung vorgelegt werden. In diesen Fällen muss die Laufbahn geprüft werden. Bei absehbarer **Sportunfähigkeit für ein Halbjahr** muss zu Beginn des Halbjahres ein **Ersatzfach** gewählt werden.

## 5. Und zum Schluss...

- Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen können Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule ergriffen werden.
- Die Entlassung kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern auch erfolgen, wenn innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden. Der Entlassung muss nicht die Androhung der Entlassung vorausgegangen sein. Ein schriftlicher Hinweis an die/den betroffene/n Schüler/in reicht aus.